



Veränderte Öffnungszeiten

FULDA (jo). Wegen personeller Umstrukturierungen im Fuldaer Stadtarchiv wird es ab Januar vorübergehend nicht mehr möglich sein, die Öffnungszeiten des Lese- saals im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Betroffen ist der Dienstag sowie teilweise der Donnerstagnachmittag. Die neuen Öffnungszeiten des Archivs sind: Mittwoch von 10 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie Donnerstag von 10 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr.

Müll wird später abgeholt

FULDA (fd). An den Tagen nach Weihnachten verschiebt sich die Leerung der Restabfall- und Biotonnen jeweils um einen Tag, und zwar von Donnerstag, 26., auf Freitag, 27. Dezember, und von Freitag, 27., auf Samstag, 28. Dezember. Die Leerung nach Neujahr findet ebenfalls je einen Tag später statt. Der Wertstoffhof bleibt an Silvester zu.

100 Jahre Stadtgeschichte miterlebt

Margarete Weber feierte ihren runden Geburtstag / Eigener Garten war wie ein Lebenselixier

FULDA (jo). Nahezu ihr gesamtes Leben – inzwischen 100 Jahre – hat Margarete Weber in Fulda verbracht und dabei nicht zuletzt durch ihr ehrenamtliches Engagement Spuren hinterlassen. Vor Kurzem feierte sie im Mediana-Pflegestift ihren 100. Geburtstag. Für die Stadt gratulierte Stadträtin Sibylle Herbert.



Stadträtin Sibylle Herbert gratulierte Margarete Weber und übergab ein Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten. Foto: Stadt Fulda

Stadträtin Herbert überbrachte nicht nur die Wünsche und Geschenke des Oberbürgermeisters und der städtischen Gremien, sondern auch ein Schreiben des Hessischen Ministerpräsidenten. Die Gratulantin zeigte sich beeindruckt von der körperlichen und geistigen Fitness der Jubilarin und mutmaßte, dass die jahrzehntelange Pflege des eigenen Gartens in Ziehers-Süd diese sicher jung gehalten habe.

Margarete Weber, geb.

Hennemuth, wurde am 27. November 1919 in Fulda geboren und wuchs dort mit drei Brüdern auf. Noch während des Krieges – am 17. Juli 1943 – heiratete sie ihren Mann Karl-Heinz, der jedoch mit schweren Verletzungen aus dem Krieg zurück nach Fulda kam. Das junge Ehepaar fand eine Wohnung am Seeseberg, der damals noch am Stadtrand von Fulda lag. Die Söhne Gerd und Klaus wurden 1944 bzw. 1948 geboren.

Die ersten Jahre nach Kriegsende waren sehr schwer, und Margarete Weber verdiente als Schneiderin etwas für die Familie hinzu. Das Schneiden hatte sie sich selbst beigebracht. Doch dann wurden die Zeiten besser, und 1960 bezog die Familie ihr eigenes Haus in Ziehers-Süd mit großem Garten. Diesen Garten hat sie geliebt, gehegt und gepflegt. Der „grüne Daumen“ war Margarete Weber gewis-

sermaßen in die Wiege gelegt: Schließlich war ihr Vater viele Jahre Vorsitzender des damaligen Eisenbahner-Gartenbauvereins.

Nachdem die Kinder das Haus zum Studium verlassen hatten, fand die Jubilarin eine Beschäftigung in einer Bücherei und engagierte sich viele Jahre ehrenamtlich bei der Bahnhofsmission. 1999 verstarb ihr geliebter Ehemann. Bis zum Einzug in den Mediana-Pflegestift Ende 2017 lebte sie noch weitgehend selbstständig in ihrem Haus, umgeben von ihrem blühenden Garten. Im Mediana empfängt sie sehr gern Besucher, insbesondere solche mit Liebe zum Kartenspiel sind ihr immer herzlich willkommen.

Zum Ehrentag gratulierten neben vielen Freunden, Bekannten und Mitbewohnern im Mediana zwei Söhne und zwei Enkel mit Anhang sowie fünf Enkelkinder.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

11. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2019 des Abwasserverbandes Fulda

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Versammlung des AVF in ihrer Sitzung am **16.12.2019** folgende **ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG** i. d. F. der **11. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

§ 14 – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

§ 14 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, von denen Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird, liegen der Gebührenbemessung die Schmutzwassermengen zugrunde, die der Entwässerungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar über Hausklärgruben zugeführt werden. Der Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 15a ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,15 €.

Artikel 2

§ 21 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die sich nach § 14 ergebende Schmutzwassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid entweder des AVF, des von ihm beauftragten Dritten oder durch die Wasserversorgungsunternehmen im Verbandsgebiet in monatlichen oder mehrmonatlichen Teilbeträgen festgesetzt und erhoben. Die Wasserversorgungsunternehmen im Verbandsgebiet sind das Gruppenwasserwerk Florenberg, die RhönEnergie Fulda GmbH sowie der Eigenbetrieb Wasserwerk Petersberg.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die sich nach § 15b ergebende Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid entweder des AVF, des von ihm beauftragten Dritten oder durch die Mitgliedsgemeinden in monatlichen oder mehrmonatlichen Teilbeträgen festgesetzt und erhoben. Die Niederschlagswassergebühr kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben erhoben werden.

Falls der Bescheid keine anderen Angaben enthält, wird die Niederschlagswassergebühr in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wird eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühren nach dem Teilzahlungstermin für das laufende Kalendervierteljahr oder für vergangene Kalendervierteljahreszeiträume festgesetzt, so ist die Gebührennachforderung hierfür innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides der Zahlung fällig. Übersteigen die gezahlten Beiträge an Niederschlagswassergebüh-

ren die festgesetzten Gebühren für den entsprechenden Festsetzungszeitraum, so wird der überzahlte Betrag nach Bekanntgabe des Bescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Die Niederschlagswassergebühr kann durch den AVF, durch von ihm beauftragte Dritte oder durch die Mitgliedsgemeinden auch für Folgejahre festgesetzt werden (Dauerbescheid). Ein Dauerbescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Artikel 3

§ 26 – Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1, Ziffer 2, erhält folgende Fassung:

2. § 3, Absatz 7 die Anschlussleitung ganz oder teilweise eigenmächtig oder durch einen Dritten herstellt, erneuert, verändert oder ganz beseitigt;

Absatz 1, Ziffer 21, erhält folgende Fassung:

21. § 9, Absatz 6 eine Probenahmeverrichtung, die als Kontrollschacht dient, nicht errichtet;

Absatz 1, Ziffer 22, erhält folgende Fassung:

22. § 9, Absatz 7 ein vom AVF gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;

Absatz 1, Ziffer 24, erhält folgende Fassung:

24. § 15a, Absatz 3 einen privaten Wasserzähler installiert, der nicht nur die zurückgehaltene Wassermenge misst;

Absatz 1, Ziffer 25, erhält folgende Fassung:

25. § 16, Absatz 1 und 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

Absatz 1, Ziffer 26, erhält folgende Fassung:

26. § 23, Absatz 1 bis 3 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

Absatz 1, Ziffer 27, erhält folgende Fassung:

27. § 23, Absatz 4 und 5 die vom AVF geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;

Absatz 1, Ziffer 28, erhält folgende Fassung:

28. § 24, den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

Absatz 1, Ziffer 29, entfällt.

Artikel 4

§ 28 – Inkrafttreten

Diese durch die 11. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, 24.12.2019

Abwasserverband Fulda

Der Verbandsvorstand

gez. Daniel Schreiner

Verbandsvorsitzender

Jahresrechnung 2018 – Erteilung der Entlastung gemäß § 114 HGO

I. Beschluss der Versammlung

1. Auf der Basis des für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fulda durch die SWS Schüllermann und Partner AG erstellten Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 wird festgestellt, dass

- » der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung

und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht des Abwasserverbandes Fulda für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft wurde;

- » nach Beurteilung der SWS Schüllermann und Partner AG aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen entspricht;
- » unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 vermittelt wird und
- » gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die SWS Schüllermann und Partner AG erklärt hat, dass ihre Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

2. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wird mit einer Bilanzsumme von **139.901.304,80 €** und einem Jahresergebnis von **2.362.780,08 €** festgestellt.

3. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 2.298.812,72 € der „Rücklage für bereits getätigte Investitionen“ und in Höhe von 63.967,36 € der „Rücklage für künftige Investitionen“ zugeführt.

4. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung des Abwasserverbandes Fulda wird nach § 114, Abs. 1, HGO für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung erteilt.

Fulda, 24.12.2019

Vorsitzende der Versammlung

gez. Margarete Hartmann

II. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2020 bis 09.01.2020 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, am 10.01.2020 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und vom 13.01.2020 bis 14.01.2020 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Fulda, Langebrückenstraße 46, 36037 Fulda, Zimmer 201, öffentlich aus.

Fulda, 24.12.2019

Abwasserverband Fulda

Der Verbandsvorstand

gez. Daniel Schreiner

Verbandsvorsitzender

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt Dachabdichtungsarbeiten am Neubau der Leitstelle Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/5483 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Beschaffung von Netzwerkkomponenten für das Rechenzentrum aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/5484 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.